

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

16. Verordnung vom 04.06.1831 publ. 11.06.1831

Anker zu bringen und der Untersuchung auf keinerley Weise zu entziehen, sondern den beabsichtigten Zweck der Sicherung gegen das Einbringen der gefährlichen Krankheit, so viel an ihnen ist, auf alle Weise zu befördern. Dahin werden ebenfalls alle an der Weser, Tade und Seeküste der hiesigen Lande befindliche Aemter, Polizer=Officialen, Strandvögte, Sjowerleute, Hafenmeister und überhaupt alle Unterthanen hiemittelst ernstlich angewiesen, indem es sich von der Abhaltung einer der gefährlichsten und tödtlichsten Krankheiten handelt, was möglicherweise nur durch die äußerste Sorgfalt geschehen kann.

16) Bekanntmachung des Militair=Commandos vom 4. Juni, publ. den 11. Juni 1831.

Das Recrutirungsgesetz für das Herzogthum Oldenburg und die Erbherrschaft Sever vom 1. Februar d. J. enthält in den §. §. 4. 5 und 6. Bestimmungen wegen Annahme derjenigen Wehrpflichtigen, die ihre Dienstzeit zu anticipiren wünschen und wegen der wehrpflichtigen Einländer, die freywillig dienen wollen. In Ansehung derjenigen jungen Leute aber, die sich dem Militairstande in der Hoffnung, zu Officiers befördert zu werden, widmen wollen,

betreffend Completirung der porteeefähnrichs durch Volontairs.



haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog dem Militair-Commando besondere Befehle zukommen lassen, die bis weiter in dieser Beziehung als Norm dienen sollen und die mit Höchster Genehmigung hiedurch bekannt gemacht werden.

1) Es ist jedem Regimente gestattet, zur Completirung der Portepesfährnrichs zwey Volontairs, die das 14te Jahr vollendet und das 18te noch nicht angetreten haben, unter folgenden Bedingungen über den gewöhnlichen Etat anzunehmen und zu führen.

2) Dieselben müssen von guter Herkunft und Aufführung, annehmlichem Aeußern und gebildetem Betragen seyn.

3) Sie müssen bis zu ihrer Aufnahme unter die Portepesfährnrichs unentgeltlich dienen, sich ihre Montirungsstücke aus eigenen Mitteln anschaffen (Armatur und Lederzeug wird ihnen geliefert) und nachweisen, daß ihnen im Fall ihres Avancements zum Officier eine Summe von 200 Rthlr. Gold zur ersten Equipirung zu Gebote steht.

4) Sie müssen durch den Regiments-Commandeur dem Brigade-Commandeur vorgeschlagen und ihre Aufnahme in den Dienst muß von demselben genehmigt und von Se. Königlichen Hoheit vorläufig gebilligt seyn.

5) Sie müssen hierauf von einer Prüfungs-Commission examinirt werden und wenigstens in Hinsicht auf Kalligraphie und Orthographie erträglich schreiben, die vier Species und die Brüche rechnen können und die Anfangsgründe der Geschichte, Geographie und Französischen Sprache inne haben; worauf ihr Eintritt ins Regiment erfolgen kann.

6) Bey jeder Vacanz unter den Portepeefährnrichs wird sodann der älteste dieser Volontairs wieder unter dieselben aufgenommen, vorausgesetzt, daß er sich gut betragen und als qualificirt gezeigt hat. Im entgegengesetzten Fall hat der Brigade-Commandeur das Recht solche Volontairs sofort wieder zu entlassen, weshalb sie auch nicht eher als bey ihrem Avancement zum Portepeefährnrich beeidigt werden sollen.

Es steht demnach denen, welche die oben mitgetheilten Bedingungen erfüllen zu können glauben, frey, sich bey einem der Regiments-Commandeurs zu melden, nur macht das Militair-Commando besonders darauf aufmerksam, daß erst bey einer wirklich eingetretenen Vacanz eine definitive Annahme Statt finden wird und daß es bey seinen Vorschlägen keinesweges die Zeit der Einreichung der Gesuche berücksichtigen, sondern von den jungen Leuten, welche sich zum